

Das Schicksal der ersten österreichischen Republik, ihr innenpolitisches Scheitern 1933/34 und ihr außenpolitischer Untergang im März 1938 sind immer wieder Thema leidenschaftlicher Auseinandersetzungen in der österreichischen Zeitgeschichtsschreibung gewesen. Inzwischen scheint sich ein gewisser Konsens gebildet zu haben; es geht nun weniger um die Schuldfrage der unmittelbaren Zeitgenossen als um die Strukturuntersuchung jenes Staates, der offenbar von keinem der politisch mächtigen Lager eigentlich so akzeptiert worden ist, wie er 1918 konstruiert worden war.

Das Zerbrechen der österreichischen Demokratie hat frühe, schon unmittelbar nach der Staatsgründung markierbare Anfänge. So kann etwa ein zähes, langfristig angelegtes Bemühen seitens des bürgerlichen Lagers um partielle Revision des von der siegreichen Sozialdemokratie 1918 geprägten Verfassungssystems nicht übersehen werden. Dieses Ringen um die alleinige Macht, um die Ausschaltung des parteipolitischen Gegners, der nicht als politischer Partner, sondern als staatsfeindliche Kraft definiert wurde, ist, weit effektiver als auf der sichtbaren parlamentarischen Bühne, vor allem im Instanzendschub des österreichischen Verwaltungsapparates ausgetragen worden. Es ist das Verdienst von Peter *Huemers* akribischer Darstellung, die hohe Bedeutung nachzuweisen, die dabei einer tendenziösen Verwaltungspraxis zukam, die sich durch einen vordergründig wertneutralen Rechtspositivismus absicherte. Weniger als dramatische denn als symptomatische Figur hat Huemer deshalb in den Mittelpunkt seines Buches die Person des Sektionschefs Robert Hecht gestellt, der als glänzender Virtuose des Verwaltungsrechtes und willfähriger Erfüllungsgehilfe die christlichsoziale Kampfpolitik gegen die Sozialdemokratie absichern half und schließlich 1933/34 die juristischen Formeln für den scheinlegalen Übergang Österreichs zur Diktatur fand. Huemer ist der — angesichts von Hecht ebenso großem wie zwiespältigem Echo in der zeitgenössischen Publizistik — naheliegenden Gefahr ausgewichen, den Berater Dollfuß' zu dämonisieren oder in der klassischen Rolle einer rich-

tungweisenden „grauen Eminenz“ zu präsentieren. Freilich liegt diese Selbstgenügsamkeit des Biographen auch an der Dürftigkeit der Quellen zum politischen Selbstverständnis dieses österreichischen Spitzenbeamten, das kaum mehr als eine eindeutige Priorität des Begriffspaares „Ruhe und Ordnung“ und eine schrankenlose Gegnerschaft zum Austromarxismus umfaßt zu haben scheint. Was man aus Huemers vorsichtigen Bemerkungen zur Person Hechts gleichwohl entnehmen kann, das ist die tragische Paradoxie der Lebensgeschichte eines österreichischen Juden, der nach dem Abitur 1899 mit dem Austritt aus dem Judentum die erste Bedingung zur Karriere erfüllt, in der fragwürdigen anti-irredentistischen Militärjustiz des Ersten Weltkriegs an der italienischen Front nach oben kommt, danach in der Rolle des überangepaßten Gehilfen einer zumindest noch teilweise antisemitischen Partei Stufe um Stufe emporsteigt, um schließlich 1938 im Konzentrationslager Dachau eines gewaltsamen Todes zu sterben.

Die Mitwirkung Hechts an der österreichischen Innenpolitik begann 1918, als sich der junge Staat die Fachkenntnisse des glänzenden Militärjuristen sicherte. Hecht entwarf das neue Wehrgesetz der Republik gemäß den Wünschen seiner sozialdemokratischen Auftraggeber. Als die Macht sehr bald an die Christlichsozialen übergang, durchlöcherte Hecht, wiederum entsprechend den Intentionen seines Chefs, des langjährigen Heeresministers Vaugoin, das demokratische Wehrgesetz durch eine Fülle von Verordnungen unterhalb der parlamentarisch kontrollierbaren Ebene. Die Heeresfrage war die zentrale Frage der österreichischen Innenpolitik, das bürgerliche wie das sozialistische Lager betrachteten das Heer letztlich unter den Vorzeichen eines kommenden Bürgerkriegs. In dieser Situation, wo den Christlichsozialen der „Besitz“ des Berufsheeres als Schlüssel zur Macht erschien, wo gleichzeitig die Linke der Sozialdemokratie um Otto Bauer der Arbeiterbewegung die Verfügung über das Heer sichern wollte, um in einer Krisensituation nicht hilflos dazustehen, war die Hilfe eines brillanten Juristen ein unschätzbare Vorteil für die bürgerliche Seite. Hechts Genie für die politisch-kreative Nutzung scheinbar unpolitischer Ausführungsbestimmungen entfaltete sich in der Großaktion „Entpolitisierung“ des Heeres, in deren Verlauf er durch eine bunte Palette von Verwaltungstricks, geplanten Versetzungen, sorgfältig gesteuerten Neuerwerbungen schließlich aus einem ursprünglich eher „roten“ Heer mit Soldatenräten und bewußt demokratischer Gesinnung ein verlässliches Instrument des christlichsozialen Lagers machte. Huemer hat mit viel Spürsinn diese Entwicklung auch in der Einwirkung Hechts auf viele Äußerlichkeiten der Armee verfolgt und weist mit Recht auf die Wichtigkeit von semantischen Details hin, wie sie in Uniform- und Ordensfragen und der militärischen Traditionspflege sichtbar werden. Leider ist Huemer der naheliegenden Frage, warum die Sozialdemokratie in all diesen Jahren der Regie Hechts und Vaugoins kein wirksames Widerstandskonzept entgegensetzen konnte, nicht ausführlich nachgegangen. Huemers Rat post festum, die Sozialdemokratie hätte die Verwaltungspraxis Hechts als „Gewalt“ erkennen und durch „Gegengewalt“ bekämpfen müssen, scheint mir ein unbefriedigender, letztlich anachronistischer Gedanke zu sein.

Den Höhepunkt seiner Karriere auf der Hinterbühne der österreichischen Politik erreichte Hecht dann während der Kanzlerschaft von Engelbert Dollfuß. Als

dessen rechtspolitischer Berater entdeckte Hecht 1933 das während der 20er Jahre praktisch vergessene, formalrechtlich noch immer nicht für ungültig erklärte „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“ aus dem Weltkrieg, mit dessen Hilfe Dollfuß eine Regierung ohne Parlament nach Art des berühmt-berüchtigten § 14 der altösterreichischen Verfassung möglich wurde. Hechts rechtspolitische Findigkeit, die nun freilich auch dem Verfassungsbruch nicht mehr aus dem Wege ging, hätte allerdings niemals solche Tragweite bekommen, hätten nicht die Parteien eine kurzsichtige Politik kalkulierter Entmachtung des Parlaments zum vermeintlichen Schaden des politischen Gegners betrieben und wäre nicht der innenpolitische Konsens in Österreich schon derart brüchig gewesen, daß allein dünne positivrechtliche Klammern den Bürgerkrieg verhinderten. Als Hecht durch eine manipulierte Rücktrittswelle auch noch die letzte Bastion des Rechtsstaates, den österreichischen Verfassungsgerichtshof, lahmgelegt hatte, war der Weg in die Diktatur offen.

Das Schlußstück von Hechts politischer Wirksamkeit war von entlarvender Dürftigkeit. Der Mann, der im Kampf gegen die Linke den legalen Boden höchst einfallsreich zu nutzen und am Ende sogar den Verfassungsbruch kosmetisch zu verschleiern gewußt hatte, vermochte für die post-demokratische Zukunft Österreichs keine Idee beizusteuern. Wohl mahnte der rechtspolitische Berater den Kanzler Dollfuß seit dem Herbst 1933 eindringlich, die schwankende Konstruktion des bloß autoritären, auf Ausnahmeregelungen beruhenden Systems durch eine Regierung mit Massenbasis — analog dem faschistischen Beispiel — zu ersetzen. Aber zugleich verheimlichte Hecht niemandem, daß er die Dollfußsche Ständestaatsidee für ein leeres Wort, bar jeden Rückhaltes in der Bevölkerung hielt. Anders als sein Auftraggeber Dollfuß, der glaubte, die Französische Revolution ungeschehen machen zu können, und sich zu einer historischen Mission berufen hielt, gab sich Hecht keinerlei Illusionen hin. Gleichwohl bewährte er sich ein letztes Mal als Unentbehrlicher bei der Abfassung eines perfekten politischen Libretto für die scheinlegale parlamentarische Verabschiedung der ständestaatlichen Verfassung (die vorher freilich auch vorsorglich über das „Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz“ legalisiert worden war!). Kurz darauf verschwand Hecht mit Dollfuß' Tod von der politischen Bühne. Wenige Jahre später konnten auch die von Hecht so sorgfältig formulierten Notrechtsparagrafen der neuen Verfassung — sein einziger Beitrag zum ständestaatlichen System — den Untergang Österreichs, der auch sein eigener werden sollte, nicht verhindern.